

Passau, 30.07.2014

## **Regelungen für die Abgabe von Bachelorarbeiten im Bachelor of Education und eventuelle Anerkennung als Zulassungsarbeit**

Prinzipiell müssen bei dem Fall der Bachelorarbeit im „Modellstudiengang zum Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Realschulen“ (Bachelor of Education) drei Fälle unterschieden werden:

- Einschreibung nur im Bachelor of Education
- Einschreibung im Bachelor of Education und im Lehramt an Realschulen
- Einschreibung im Bachelor of Education und einem anderen Lehramtsstudiengang

### **Fall 1: Einschreibung nur im Bachelor of Education**

Die Studierenden müssen keine Zulassungsarbeit schreiben und es findet kein Anrechnungsprozess statt, da die StuPO des Bachelor of Education regelt: „Sollen durch das Bachelorstudium neben dem Bachelorgrad auch die Bildungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen erworben werden, so ersetzt die Bachelorarbeit die Zulassungsarbeit.“ (StuPO § 14 (11)).

Die Studierenden geben ihre Bachelorarbeit normal ab, außerdem muss ein zusätzliches Exemplar beim Prüfungsamt abgegeben werden (mit entsprechendem Aufkleber), da alle Zulassungsarbeiten an das Ministerium zur Archivierung weitergeben müssen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen zudem zwei Gutachten erstellen: Eines für den Bachelor of Education (mit akademischer Note) und ein zweites für das Staatsexamen (mit LPO I-konformer, also gerundeter Note).

### **Fall 2: Einschreibung im Bachelor of Education und im Lehramt an Realschulen**

Wird analog zu Fall 1 behandelt, da die Bachelorarbeit im Schnitt vor der Zulassungsarbeit geschrieben wird und dementsprechend keine Probleme entstehen sollten.

### **Fall 3: Einschreibung im Bachelor of Education und in einem anderen Lehramtsstudiengang**

Wird die Bachelorarbeit geschrieben, bevor die Zulassungsarbeit benötigt wird, wird hier ähnlich verfahren, wie bei Fall 1: Die Studierenden müssen jedoch den Anrechnungswunsch mit dem/r Korrektor/in besprechen, da hier keine automatische Gleichstellung wie im Lehramt Realschule vorliegt. Sollte sich diese/r einverstanden erklären, können sich eventuell der Fokus und der Umfang der Arbeit etwas ändern, ansonsten bleibt das Verfahren wie im Fall 1 beschrieben. Wichtig ist aber, dass das LPO-I-konforme Gutachten auf das entsprechende Lehramt ausgestellt wird.

Wurde die Bachelorarbeit bereits korrigiert und soll nun als Zulassungsarbeit anerkannt werden, muss der/die Korrektor/in die Anerkennung über das normale Anerkennungsverfahren vornehmen (mittels des Anerkennungsformulars).